

Unser Staatshaushalt im ersten Kriegsjahre 1914/15.

Von Geheimen Rat Dr. A. Freiherrn v. Engel,
1. L. Finanzminister a. D.

Wenig Publikationen werden größerer Neugierde begegnen und größeres Interesse hervorrufen, als der eben vom Obersten Rechnungshofe veröffentlichte Zentralrechnungsabschluss des österreichischen Staatshaushaltes für das Jahr 1914/15. Fällt doch die Rechnungsperiode, die er behandelt, mit der Gebarung des ersten Jahres des Krieges zusammen, von dem bei seinem Ausbruche auf Grund sehr kompetenter Meinungen und Urteile nicht bloß bei uns, sondern bekanntlich auch auswärts vielfach angenommen worden war, daß er nach sechs Monaten längst sein Ende erreicht haben würde und der nun bereits im 4. Jahre mit unverminderter Heftigkeit fortwähret. Daß die so besonders geartete Kriegswirtschaft, wie sie auf jeden Privathaushalt zurückwirkt, auch auf den Staatshaushalt einen bedeutenden Einfluß ausüben müsse, das empfand jeder. Wie sich aber eigentlich die staatliche Gebarung gestaltete, blieb insoweit unbekannt, als nicht die Schlussrechnung vorlag, welche alle Details der Gebarung umfaßt und hiedurch allein einen übersichtlichen und klaren Einblick gewähren kann. Nicht gering waren die Schwierigkeiten, welche die Anfertigung und Fertigstellung dieses Operates zu überwinden hatte. Diese lagen nicht so sehr in der rechnungsmäßigen Erfassung und Darstellung der militärischen Auslagen, welche die Kriegführung in dem Gebarungsjahre mit sich brachte, denn diese erscheinen in unserem Haushalte, also auch in der Rechnung des österreichischen Staates als eine Auf-

wandsumme, nämlich als die gesetzliche Quote zu den gemeinsamen Auslagen. Sie werden ihre detaillierte Darstellung, Aufklärung und Rechtfertigung erst in der den Delegationen zu unterbreitenden Schlussrechnung des Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes finden. Außer dem militärischen Kriegsauswande gab es aber des weiteren eine Reihe von nichtmilitärischen Auslagen, welche in den verschiedenen Ressorts infolge und aus Anlaß des Krieges bestritten werden mußten, den sogenannten Zivilkriegsauswand, über dessen rechnungsmäßige Erfassung und Behandlung man erst schlüssig werden mußte. Ferner macht sich eine durch die Kriegswirtschaft hervorgerufene, sich weit verzweigende, einschneidende Rückwirkung auf die verschiedenen normalen Ausgabs- und Einnahmskonti des laufenden Haushaltes geltend, welche in der Darstellung auch zu beachten und zu berücksichtigen waren. Die Grundlage der Verrechnung der im Jahre 1914/15 vorgefallenen Gebarung, also die Grundlage für die Aufstellung des Zentralrechnungsabschlusses bildete allerdings, wie der Oberste Rechnungshof hervorhebt, „der über Allerhöchste Entschliezung im Abgeordnetenhaufe des Reichsrates vorgelegte Entwurf des Finanzgesetzes über das Budgetjahr 1914/15.“ Dieser Voranschlag war aber vor Beginn der Budgetperiode und vor dem Eintritt des Krieges verfaßt und in seinen Einzelheiten unter der Voraussetzung friedlicher Verhältnisse erstellt worden. Er konnte daher auch nicht auf die Wirkungen der Ereignisse, welche erst nach Beginn der Budgetperiode einsetzten und auf sämtliche Zweige der staatlichen Wirtschaft einen verschiedenen, aber immer einen unvorhergesehenen Einfluß ausübten, keinen Bedacht nehmen. Hierbei handelt es sich teils um ganz neue Aufwandskategorien, welche überhaupt bisher in einem Staatshaushalte nicht vorgekommen waren, teils um solche, welche zwar in den Rahmen einer schon bestehenden Staatsvoranschlagsposition gehören, aber als ausschließliche Folge der Kriegsereignisse bei der Erstellung des Budgets keine Berücksichtigung finden konnten und mit analogen Ausgaben, die präliminarmäßig vorgesehen waren, in der Staatsrechnung zusammentrafen. Es konnte sich daher die Rechnungslegung weder einem Staatsvoranschlage anschließen, noch bestanden spezielle Normen für die Darstellung aller dieser Besonderheiten. Die sogenannten zivilen Kriegsauslagen sind daher auch nicht in einer besonderen einheitlichen Nachweisung zusammengefaßt, sondern erscheinen in den verschiedenen Staatskapiteln zerstreut und jeweils in dem betreffenden staatlichen Verwaltungszweige bargestellt, wo sie zur Anweisung gelangten. Deshalb konnte man nur auf Grund einer Auslese sich ein genaueres, zusammenschaffendes Bild über alle Kriegsauslagen verschaffen. Aber das auch nur in allgemeinen Umrissen und nicht ziffermäßig. Denn

es haben vielfach infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse laufende Verwaltungsauslagen eine Erhöhung erfahren, die als solche ziffermäßig im Zentralrechnungsabschlusse nicht zum Ausdruck kommt, weil gleichzeitig wieder in anderen Belangen derselben Ausgabskategorie Minderforderungen eintraten und umgekehrt sind wegen der kriegerischen Störungen vielfach Ersparungen gemacht worden, die wieder nicht offensichtlich und voll aufscheinen, weil sie durch andere, in der Rechnungslegung nicht spezifizierte Mehrauslagen überwogen oder ausgeglichen wurden.

Abgesehen von diesen, die merittale Darstellung der Rechnungslegung so erschwerenden Hindernissen, ergaben sich aber solche, welche die Einhaltung der für die Vorlage der Detailrechnungsabschlüsse und der einzelnen Rechnungsangaben vorgeschriebenen Termine unmöglich machten. Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterungen, daß die Erlangung des erforderlichen Rechnungsmaterials von den Behörden der vom Kriege betroffenen Gebiete eine besonders mühsame, schwierige und zeitraubende war, insbesondere, wenn man bedenkt, daß viele Behörden unter dem Einflusse der Kriegsereignisse ihren Amtssitz mehrmals wechseln mußten und daß hiebei vielfach Aufschreibungen in Verlust, andere wieder in Unordnung oder ins Stocken gerieten, sowie daß es dem an Zahl verminderten, häufig auch nicht recht bewanderten Personale nicht möglich war, sofort das Verlorene zu ersetzen und das Versäumte schnell wieder nachzuholen. So mußten insbesondere in Galizien und in der Bukowina vielfach die rechnungsmäßigen Grundlagen für die Rechnungslegung der im Jahre 1914/15 vorgefallenen Gebarung erst nachträglich geschaffen werden. Es ist daher gewiß eine aller Anerkennung werthe Leistung des Obersten Rechnungshofes, daß es ihm durch seine tätige Mitwirkung und seine unmittelbar eingreifende Hilfe gelungen ist, diese Abschlußarbeiten doch zu einem gedeihlichen, verwendbaren Resultate zu bringen, was allerdings ohne gleichzeitige Unterstützung der anweisenden Behörden, ihren Fleiß und guten Willen nicht möglich gewesen wäre. In dieser mühevollen und langwierigen Arbeit ist auch der Grund zu suchen, daß der Zentralrechnungsabschluss, der ja von dem Einlangen und der Verarbeitung sämtlicher Rechnungsbelege und Vorlagen abhängig ist, erst jetzt, zwei Jahre nach Ablauf der Rechnungsperiode zur Publikation kommt. Ist doch nach der Angabe des Obersten Rechnungshofes der letzte ausstehende Teilrechnungsabschluss erst im März dieses Jahres eingelangt, worauf erst die erforderliche Fühlungnahme mit den verschiedenen Zentralstellen erfolgen konnte.

Welches Ergebnis zeigt uns nun der Zentralrechnungsabschluss? — Maßgebend hiefür ist (im